

B e n u t z u n g s- u n d E n t g e l t o r d n u n g für gemeindeeigene Einrichtungen

Der Gemeinderat hat am 22.03.2016 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/33-2016

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde:

1. Sportanlagen

- 1.1. Sportplatz Neukieritzsch
- 1.2. Sportplatz Lobstädt
- 1.3. Parkarena
- 1.4. Tennisplatz
- 1.5. Sportplatz Deutzen
- 1.6. Turnhalle an der Grundschule Neukieritzsch
- 1.7. Victoria-Sporthalle
- 1.8. Kegelbahn Deutzen, Richard-Wagner-Str. 4
- 1.9. Kegelbahn Lobstädt, Victoriastraße 9
- 1.10. Freizeittreff, Leipziger Straße 7

2. Sonstige Einrichtungen

- 2.1. Senioren- und Vereinshaus Neukieritzsch, Leipziger Straße 12

- 2.2. Jugendclub Neukieritzsch, Lindenstraße 71b
- 2.3. Jugendclub Kahnsdorf, Thomas-Müntzer-Str. 25
- 2.4. Vereinsgebäude NKC, Neukieritzsch, Bornaer Straße 2a
- 2.5. Gemeindesaal Lobstädt, Victoriastraße 9
- 2.6. Mehrzweckraum Lobstädt, Victoriastraße 9
- 2.7. Seniorentreff Lobstädt, Victoriastraße 9
- 2.8. Gemeinschaftshaus Kahnsdorf, Kahnsdorfer Straße 1
- 2.9. Vereinshaus Lippendorf, Hauptstraße
- 2.10. Bürgerhaus Großzössen, Straße des Friedens 3
- 2.11. Vereinsraum EG 4, Deutzen Am Markt 2,
- 2.12. Vereinsraum EG 5, Deutzen, Am Markt 2
- 2.13. Probenraum DG Gemeindeamt Neukieritzsch, Schulplatz 3
- 2.14. Probenraum UG Grundschule Neukieritzsch, Schulplatz 2
- 2.15. Vereinsräume im EG, Neukieritzsch, Alte Poststraße 1
- 2.16. Vereinshaus im Kulturpark Deutzen
- 2.17. Mehrzweckgebäude August-Bebel-Straße 2 Deutzen

3. Bürgerbegegnungszentrum

4. Schulungsräume der Ortsfeuerwehren

- 4.1. Schulungsraum der OFW Neukieritzsch
- 4.2. Schulungsraum der OFW Lippendorf-Kieritzsch
- 4.3. Schulungsraum der OFW Lobstädt
- 4.4. Schulungsraum der OFW Kahnsdorf

5. Wäschemangel

- 5.1. Wäschemangel Bahnhofstraße in Neukieritzsch
- 5.2. Wäschemangel Dorfplatz , OT Kieritzsch
- 5.3. Wäschemangel Altenburger Straße 6, OT Lobstädt

6. Gästewohnungen

- 6.1. Gästewohnung Straße der Einheit 40, 4. OG rechts in Neukieritzsch
- 6.2. Gästewohnung Victoriastraße 2, OT Lobstädt

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die im § 1 genannten Einrichtungen sind Einrichtungen der Gemeinde Neukieritzsch, die auf privatrechtlicher Grundlage Benutzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Sportanlagen stehen in erster Linie den Schulen zur Durchführung des Sportunterrichtes und den Abteilungen des örtlichen Sportvereins zur Durchführung ihres Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
- (3) Im Einzelfall können die Sportanlagen auch zu anderen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Verbänden oder sonstigen Dritten genutzt werden. Die detaillierte Zweckbestimmung sowie Nutzungsberechtigung der Einrichtungen sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.
- (4) Die sonstigen Einrichtungen stehen den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen und Parteien vorrangig zur Nutzung zur Verfügung.
- (5) Bestehende Nutzungsverträge über gemeindeeigene Einrichtungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (6) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und der örtlichen Vereine haben in der genannten Reihenfolge Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
- (8) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf oder in den gemeindeeigenen Einrichtungen nach § 1 einschließlich in Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung, bauliche Aufsicht und Unterhaltung, soweit nicht andere Vereinbarungen mit dem Benutzerkreis vorliegen, liegt in Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung.
- (2) Für Ordnung und Sicherheit in den Einrichtungen sind die zuständigen Mitarbeiter/Beauftragte der Gemeinde verantwortlich. Sie sind gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Sie üben das Hausrecht aus und können Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Räumen verweisen.
- (3) Ist die Nutzung von Einrichtungen vorwiegend bestimmten Vereinen, Pächtern oder Betreibern vorbehalten, sind mit diesen Nutzungsverträge abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, Einrichtungen bei erforderlichen Reparatur- oder Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind ausgeschlossen.
- (5) Der Benutzer hat den zuständigen Mitarbeitern bzw. Beauftragten der Gemeinde Neukieritzsch jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Einrichtungen werden dem Benutzer in dem bestehenden und bekannten Zustand über lassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, sofern der Benutzer Mängel nicht unverzüglich anzeigt.
- (3) Anträge gem. Anlage 3 auf vorübergehende Überlassung sind in der Regel mindestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung beim Verantwortlichen für die Einrichtung gem. Anlage 1 zu stellen.
- (4) Bei Stornierung des Antrages bis 10 Kalendertage vor geplanter Nutzung wird die Gemeinde 25 v.H. des Benutzungsentgeltes erheben. Bei späterer Stornierung wird das volle Benutzungsentgelt erhoben.
- (5) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter. Veranstalter können nur juristische Personen oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (6) Die Nutzung der Einrichtung hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Den Grundsätzen von Ordnung Sicherheit ist zu entsprechen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sowie die jeweilige Hausordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den- oder diejenige/n, der/die zuerst einen schriftlichen Mietantrag gestellt hat/haben. Bei gleichzeitigem Eingang hat die/der Neukieritzscher Bürger/in Vorrang vor Ortsfremden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Neukieritzsch überlässt die Räume in ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
Schäden sind der Gemeinde Neukieritzsch oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die der Gemeinde Neukieritzsch an überlassenen Sportanlagen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zufahrtswege stehen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.
- (5) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Neukieritzsch ist berechtigt, für die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume, Einrichtungen und Anlagen ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis lt. Anlage 2 dieser Satzung. Soweit eine Veranstaltung dort nicht aufgeführt ist, ist das Entgelt beim Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt kann im Voraus erhoben werden.
- (4) Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Geld (Kautions) sowie dem Nachweis von ausreichendem Versicherungsschutz abhängig gemacht werden.
- (5) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Veranstalter haftet allein für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

(6) Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

Einrichtung	Kapazität/ Plätze	Verantwortlicher	Nutzungsberechtigte	Bemerkungen
(7)				Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
(8)				Bei Rückgabe der benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen in einem unsauberen bzw. nicht vertragsgerechten Zustand ist die Gemeinde Neukieritzsch berechtigt, die für die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands anfallenden Kosten vom Veranstalter zu verlangen.
(9)				Soweit in gesonderten Verträgen nicht anders geregelt und sofern mit der Nutzung ausschließlich satzungs- bzw. statutengebundene Ziele verfolgt werden, ist die Nutzung der Einrichtungen nach § 1 für Schulen, örtliche Parteien und Vereinigungen im Rahmen der Belegungspläne und der Nutzungsberechtigungen nach Anlage 1 kostenlos.
(10)				Das Nutzungsentgelt gemäß Anlage 2, Teil B ist jeweils nachträglich halbjährlich zum 15.02. und 15.08. fällig. Grundlage bildet die Betriebskostenabrechnung des Durchschnittes der zurückliegenden 3 Haushaltsjahre. Erstmals ist das Nutzungsentgelt am 15.02.2017 fällig.
(11)				Der Bürgermeister ist berechtigt, Zu- und Abschläge bei den Entgelten vorzunehmen.

§ 8 Sonstiges

Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 In - Kraft – Treten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für Gemeindeeigene Einrichtungen vom 28.05.2013, geändert am 22.09.2015 sowie die Gebührenordnung für die Benutzung der Kegelbahn im Gemeindezentrum - Hauptstraße 9 - vom 10.12.2003 (Beschluss Nr. 295/48/03 der ehemaligen Gemeinde Lobstädt) außer Kraft.

Neukieritzsch, den 22.03.2016

Hellriegel
Bürgermeister

Anlage1

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

1. Sportplatzanlagen

1.1.	Sportplatz Neukieritzsch	2 Spielfelder	Schulleiterin / Vors. SFN	Schule /Sportverein	Mietvertrag vom 11.05.1993
1.2.	Sportplatz Lobstädt	2 Spielfelder	Schulleiterin / Vors. TSV	Schule/Sportverein	
1.3.	Parkarena		Hausmeister	Vereine, Parteien, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
1.4.	Tennisplatz	4 Spielfelder	Vorsitzender SFN		
1.5.	Sportplatz Deutzen	2 Spielfelder	Schulleiterin / Vors. BWD	Schule / Sportverein	
1.6.	Turnhalle Grundschule Neukieritzsch		Schulleiterin / Vors. SFN	Schule / Sportverein	Nutzungsvertrag vom 14.12.1990
1.7.	Turnhalle Grundschule Lobstädt Künftig: Victoria-Sporthalle		Schulleiterin / Vors. TSV Beauftragte der Gemeinde	Schule/Sportverein	
1.8.	Kegelbahn Deutzen	4 Bahnen			
1.9.	Kegelbahn Lobstädt	2 Bahnen	Vorsitzender TSV Beauftragte der Gemeinde	Sportverein, Private	
1.10	Freizeittreff	20	Vorsitzender Schützenverein	Schützenverein	Nutzung durch andere Vereine nach Abstimmung mit Schützenverein und Gemeinde

2. Sonstige Einrichtungen

2.1.	Senioren- und Vereinshaus Seniorenclub (Erdgeschoss)	50	Leiterin Senioren und VH	Mitglieder Seniorenclub	Regelung gem. Anlage 3 Selbsthilfegruppe monatl. dienstags Multiskl.-Gruppe monatl. donnerstags
	Kleines Vereinszimmer OG	10	Leiterin Senioren und VH	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	
	Großes Vereinszimmer OG	15	Leiterin Senioren und VH	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	
2.2.	Jugendclub Neukieritzsch	40	Leiterin Jugendclub	Mitglieder, Kinder, Jugendliche	Regelung gem. Anlage 3
2.3.	Jugendclub Kahnsdorf	40	Leiter Jugendclub	Mitglieder, Kinder, Jugendliche	Regelung gem. Anlage 3
2.4.	Vereinsgebäude Karnevalsclub NKC	60	Vorsitzender NKC	NKC, Hainer Seepiraten e.V.	Regelung gem. Anlage 3
2.5.	Gemeindesaal Lobstädt	60	Beauftragte der Gemeinde	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
2.6.	Mehrzweckraum Lobstädt	15	Beauftragte der Gemeinde	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
2.7.	Seniorenclub Lobstädt	20	Beauftragte der Gemeinde	Mitglieder Seniorenclub	Regelung gem. Anlage 3
2.8.	Gemeinschaftshaus Kahnsdorf	60	Beauftragte der Gemeinde	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
2.9.	Vereinshaus Lippendorf	30+70	Vorsitzender Ortschaftsrat	Veranstaltungen d. Ortschaft, Heimatverein	Regelung gem. Anlage 3

Einrichtung

**Kapazität/
Plätze**

Verantwortlicher

Nutzungsberechtigte

Bemerkungen

2.10.	Bürgerhaus Großzossen	50	Beauftragte der Gemeinde	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
2.11.	Vereinsraum EG 4, Markt 2	30	Vorsitzender Budokan e.V.	Budokan e.V.	Keine öffentliche Nutzung
2.12.	Vereinsraum EG 5, Markt 2	30	Vorsitzender DKV e.V.	Deutzener Karnevalsverein e.V.	Keine öffentliche Nutzung
2.13.	Probenraum DG Gemeindeamt	45	Vorsitzende Gemischter Chor	Gemischter Chor Neukieritzsch e.V.	Keine öffentliche Nutzung
2.14.	Probenraum UG Grundschule Neuk.	60	Vorsitzender Orchester	Musikverein Neukieritzsch - Regis e.V.	Keine öffentliche Nutzung
2.15.	Vereinsraum Alte Poststraße 1	30	Vorsitzender GWS	Geschichtswerkstatt Neukieritzsch e.V.	Keine öffentliche Nutzung
2.16.	Vereinshaus Kulturpark Deutzen		Vorsitzender Pro Regio e.V.	Pro Regio e.V.	Keine öffentliche Nutzung
2.17.	MZG August-Bebel-Str. 2	80	Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
3.	<u>Bürgerbegegnungszentrum</u>			Regelungen in gesonderter Benutzungsordnung	
4.	<u>Schulungsräume der Ortsfeuerwehren</u>				
4.1.	Ortsfeuerwehr Neukieritzsch	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	keine öffentliche Nutzung
4.2.	Ortsfeuerwehr Lippendorf/Kieritzsch	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	Regelung gem. Anlage 3
4.3.	Ortsfeuerwehr Lobstädt	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	Keine öffentliche Nutzung
4.4.	Ortsfeuerwehr Kahnsdorf	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	Keine öffentliche Nutzung
5.	<u>Wäschemangel</u>				
5.1	Wäschemangel Neukieritzsch		Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
5.2	Wäschemangel Lobstädt		Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
5.3	Wäschemangel Kieritzsch		Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
6.	<u>Gästewohnungen</u>				
6.1	Gästewohnung Neukieritzsch	4	Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
6.2	Gästewohnung Lobstädt, WE links	7	Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
6.3	Gästewohnung Lobstädt, WE rechts	8	Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3

Anlage 2

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen - Benutzungsentgelte -

Teil A

Benutzer, die gemeinnützig oder nicht gemeinnützig anerkannt sind und die als Verein oder Gruppe nicht ihren Sitz in der Gemeinde Neukieritzsch haben, zahlen für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen folgende Entgelte:

	Einrichtung	Euro/Stunde	Euro/Tagessatz	
<u>1.</u>	<u>Sportanlagen</u>			
1.1.	Sportplatz Neukieritzsch	30,00	150,00	
1.2.	Sportplatz Lobstädt	20,00	100,00	
1.3.	Parkarena			
1.3.1.	Umkleidekabinen UG und Besucher-WC	25,00	250,00	
1.3.2.	Foyer im Erdgeschoss	35,00	350,00	
1.3.3.	Schachgalerie	30,00	300,00	
1.3.4.	Halle für Kulturveranstaltungen	150,00	1.500,00	
1.3.5.	Halle für Sportveranstaltungen mit Tribüne	150,00	1.500,00	
1.3.6.	Halle für Sportveranstaltungen ohne Tribüne	100,00	1.000,00	
1.4	Tennisplatz		13,00/Spielfeld	
1.5.	Sportplatz Deutzen	10,00	50,00	
1.6.	Turnhalle Grundschule Neukieritzsch	15,00	75,00	
1.7.	Turnhalle Grundschule Lobstädt	10,00	50,00	(bis 31.08.16)
1.8.	Victoriasporthalle	25,00	125,00	(ab 01.08.16)
1.9.	Kegelbahn Deutzen		13,00/Bahn/Stunde	
1.10.	Kegelbahn Lobstädt		13,00/Bahn/Stunde	
<u>2.</u>	<u>Sonstige Einrichtungen</u>			
2.1.	Senioren- und Vereinshaus Seniorenclub (Erdgeschoss)		50,00	
2.2	Jugendclub Neukieritzsch		15,00	
2.3	Jugendclub Kahnsdorf		15,00	
2.4.	Freizeittreff		85,00	
2.5.	Vereinsgebäude Karnevalsclub NKC		40,00	
2.6.	Gemeindesaal Lobstädt		85,00	
2.6.1.	Gemeindesaal Lobstädt mit Theke		95,00	

	Einrichtung	Euro/Tagessatz
2.7.	Mehrzweckraum	26,00
2.8.	Seniorenclub Lobstädt	50,00
2.9.	Gemeinschaftshaus Kahnsdorf	85,00
2.10.	Vereinshaus Lippendorf	85,00
2.11.	Bürgerhaus Großzössen	85,00
2.12.	MZG August-Bebel-Straße 2	80,00
3.	<u>Schulungsräume der Feuerwehren</u>	
3.1	OFW Neukieritzsch - keine öffentliche Nutzung	
3.2	OFW Lippendorf/Kieritzsch	36,00
3.3.	OFW Lobstädt keine öffentliche Nutzung	
3.4.	OFW Kahnsdorf keine öffentliche Nutzung	
4.	<u>Wäschemangel</u>	
4.1	Wäschemangel	0,50 für 30 min
5.	<u>Gästewohnungen</u>	
5.1	Straße der Einheit 40	bis zwei Personen 35,00/Nacht ab 10. Nacht 30,00/Nacht bis drei Personen 40,00/Nacht ab 10. Nacht 35,00/Nacht bis vier Personen 50,00/Nacht ab 10. Nacht 45,00/Nacht
5.2.	Victoriastraße 2	pro Person 20,00/Nacht ab 10. Nacht 15,00/Nacht

Mit den Entgelten sind Kosten für die Benutzung der Einrichtung, der Grundgeräte, Sanitäreinrichtung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung abgegolten.

Entgelte für Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter bzw. Veranstaltungen von Unternehmungen oder Gesellschaften, die dem Unternehmens- bzw. dem Gesellschaftszweck dienen, werden einzelfall-bezogen geregelt.

Teil B

Benutzer, die gemeinnützig oder nicht gemeinnützig anerkannt sind und die als Verein oder Gruppe ihren Sitz in der Gemeinde Neukieritzsch haben, zahlen für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen folgende Entgelte:

- | | |
|---|--|
| 1. Sportfreunde Neukieritzsch | 25. v.H. der Betriebskosten folgender Sportstätten
Sportplatz Neukieritzsch
Turnhalle an der Grundschule Neukieritzsch
Tennisplatz
Parkarena |
| 2. Turn- und Sportverein Lobstädt e.V. | 25. v.H. der Betriebskosten folgender Sportstätten
Sportplatz Lobstädt
Turnhalle an der Grundschule Lobstädt bzw.
Victoria-Sporthalle
Kegelbahn Lobstädt |
| 3. Sportverein Blau/Weiß Deutzen e.V. | 25. v.H. der Betriebskosten folgender Sportstätten
Sportplatz Deutzen
Sportlerheim
Kegelbahn Deutzen |
| 4. Budokan e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten EG 4 Am Markt 2 |
| 5. Deutzener Karnevalsverein e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten EG 5 Am Markt 2 |
| 6. Schützenverein Neukieritzsch e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten des Freizeittreffs |
| 7. Gemischter Chor e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten Probenraum im DG
Gemeindeamt Neukieritzsch |
| 8. Musikverein Neukieritzsch e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten Probenraum im UG
Grundschule Neukieritzsch |
| 9. Neukieritzscher Karnevalsclub e.V.
Bornaer Str. 2
Hainer Seepiraten e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten Vereinsgebäude |
| 10. Geschichtswerkstatt Neukieritzsch
Poststraße 1 | 25. v.H. der Betriebskosten Vereinsräume Alte |
| 11. Neue Helene e.V.
Bürgerhaus | 25 v.H. der Betriebskosten Vereinsräume
Großzossen |
| 12. Pro Regio e.V.
Kulturpark | 40 v.H. der Betriebskosten Veranstaltungshaus
Deutzen |

Anlage 3

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

-Regelungen zur privaten Nutzung-

Private Nutzungen sind vor Nutzungsbeginn durch den Verantwortlichen des Objektes gem. Anlage 1 bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Nutzungsentgelte sind gemäß Anlage 2 zu entrichten. Organisatorische Regelungen dazu trifft die Gemeindeverwaltung.

Im Folgenden sind besondere Bedingungen für ausgewählte Objekte festgelegt.

1. Jugendclub Neukieritzsch und Kahnsdorf

Die Nutzung für private Veranstaltungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Veranstalter (Nutzer) muss Mitglied im Jugendclub (ständiger Besucher) sein.
- Es muss ein das Mitglied betreffender persönlicher Anlass (z.B. Geburtstag) vorliegen.
- Es muss ein vom Clubrat genehmigter und von der Gemeindeverwaltung bestätigter Antrag vorliegen.
- Das Nutzungsentgelt nach Anlage 2. Pkt. 2.2. und 2.3. muss im Voraus entrichtet sein.

2. Seniorenclub Neukieritzsch

Die Nutzung für private Veranstaltungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Veranstalter (Nutzer) muss Mitglied im Seniorenclub oder (VS-Mitglied) sein.
- Es muss ein das Mitglied betreffender persönlicher Anlass vorliegen. Das sind Geburtstage ab dem 60. Lebensjahr bei Frauen (mit Endziffer 0 bzw. 5) und ab dem 65. Lebensjahr bei Männern (mit Endziffer 0 bzw. 5) und Jubiläen (wie Jubiläumshochzeiten).

3. Schulungsraum Ortsfeuerwehr Lippendorf/Kieritzsch

Auf Grund fehlender gastronomischer Einrichtungen in dem Ortsteil ist die Nutzung der Einrichtung für private Veranstaltungen zugelassen. Die Schulungsräume der anderen Ortswehren werden entsprechend einer Richtlinie beschränkt an Mitglieder der Feuerwehr vermietet.

4. Vereinsgebäude Neukieritzscher Karnevalsclub e.V.

Die Nutzung für private Veranstaltungen ist zugelassen. Der Nutzer muss sich zur Terminabsprache mit einem Verantwortlichen des Karnevalsclubs in Verbindung setzen. Die Abrechnung der Vermietung erfolgt durch den NKC an die Gemeinde Neukieritzsch.

5. Gemeindesaal Lobstädt, Gemeinschaftshaus Kahnsdorf, Vereinshaus Lippendorf, Bürgerhaus Großzössen, Wäschemangel, Gästewohnungen, MZG Deutzen

Diese Räumlichkeiten werden der privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.
Der Mehrzweckraum im Seitengebäude des Bürgerbegegnungszentrum Lobstädt wird nur in Verbindung mit dem Gemeindesaal bzw. mit Sondergenehmigung des Beauftragten der Gemeinde Neukieritzsch vermietet.

6. Parkarena

Die private Nutzung der Mehrzweckhalle erfolgt für kommerzielle Zwecke und bedarf einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.

Vermerk

Die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen wurde im Gemeindeboten am 22.04.2016 veröffentlicht.

Neukieritzsch, den 25.04.2016

Hellriegel
Bürgermeister